

Merkblatt für die multifunktionale Chipkarte

Die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erhalten eine multifunktionale Chipkarte als Studienausweis.

Die Chipkarte, dient

- als Studienausweis,
- zur Ausleihe und zur Gebührenbezahlung in der Hochschulbibliothek,
- zur bargeldlosen Zahlung in der Mensa,
- zur Nutzung als Kopierkarte,
- als OstalbMobil SemesterTicket (www.ostalbmobil.de).

Ausgabe der Chipkarte / Studienausweis

Die Karte wird nach erfolgter Immatrikulation zugesandt. Sie verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion als Studienausweis.

Nutzung der Karte

Nach erfolgter Immatrikulation bzw. Rückmeldung muss die Chipkarte an einem Validierungsgerät aktiviert oder aktualisiert werden. Der Informationsstreifen (TRW-Streifen) auf der Karte wird dabei mit dem aktuellen Gültigkeitsdatum bedruckt. Im Chip wird das (neue) Gültigkeitsdatum ebenfalls gesetzt.

Für das bargeldlose Zahlen muss die Chipkarte zunächst mit einem Geldwert aufgeladen werden. Dies können Sie an einem Chipkartenaufwerter vornehmen.

Die verschiedenen Terminals für die Validierung und Aufwertung sind an folgenden Standorten zu finden:

- Validierungsterminal: Bauteil A, Foyer EG
- Chipkartenaufwerter: Mensa, Hörsaalgebäude. Dort können auch Abfragen zum Guthaben erfolgen. Der maximale Ladebetrag ist aus Sicherheitsgründen auf 99 € beschränkt.
- Bibliotheksgebührensystem (bargeldlose Bezahlung von Bibliotheksgebühren an den Ausleihtheken):
 Bibliothek
- Kopierfunktion: An den Kopierern befinden sich Terminals, mit dem die Kopierfunktion mittels Chipkarte ausgeführt wird.
- Umbucher: Bauteil A, Foyer EG, Hörsaalgebäude. An den Umbuchern wird Geld centgenau von der Geldbörse auf das Druckkonto umgebucht. Sie können die Karte als Kopier- und Bibliothekskarte während der Prüfung weiter nutzen.

Umgang mit der Chipkarte

Bewahren Sie die Karte unbedingt sorgfältig auf und schützen Sie diese vor folgenden Einflüssen:

- Deformierung, z. B. durch Verbiegen oder Knicken
- Magnetfelder, z. B. durch technische Geräte
- Hitzeeinwirkung, z. B. durch Sonneneinstrahlung
- Beschädigung des Chips, z. B. durch Kratzer, Beschriften, Bekleben, Verschmutzungen
- Lochen der Karte

Für durch unsachgemäße Handhabung entstandene Schäden haftet der Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin.

Ausweisverlust, -erneuerung, Beschädigung oder Störungen

Die Erstausgabe für die Studierenden ist kostenfrei. Für die erneute Ausgabe einer Chipkarte, z. B. bei Verlust, wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule erhoben. Bei Karten, die aufgrund eines vom Nutzer bzw. Nutzerin nicht zu vertretenden technischen Defekts ersetzt werden müssen, entfällt diese Gebühr. Vorhandene Guthaben können bei defekten Karten auf die Neue übertragen werden.

Bei Störungen, Kartendefekt, Verlust oder Diebstahl der Chipkarte ist dies schnellstmöglich der Informationszentrale mitzuteilen. Diese Meldung kann

- durch das dafür vorgesehene Formular (www.ph-gmuend.de),
- per Telefon (+49(0)7171/983-0)
- durch Brief oder Fax (+49(0)7171/983-212),
- per E-Mail (chipkarte@ph-gmuend.de)

oder durch persönliches Erscheinen in der Informationszentrale erfolgen (Foyer des Bauteils A, Zimmer 021).

Bei der Verlustanzeige sind folgende Angaben zu machen: Name, Vorname und Matrikelnummer, Systemlogin. In diesem Fall wird die Karte gesperrt und verliert ihre Funktion.

Das Guthaben einer aufgewerteten, verloren gegangenen Karte wird nicht ersetzt.

Haftung, Missbrauch, Chipkartensperre

Die Nutzung des Studienausweises ist personengebunden und nicht übertragbar. Jede Nutzung durch Dritte ist als Missbrauch zu werten.

Wird ein Missbrauch einer Karte vermutet, kann die Hochschule diese sperren lassen. Missbrauch kann zu strafrechtlicher Verfolgung führen. Die Sperre schließt sämtliche Systeme (Bibliothek, Mensa, Kopierer) ein.

Eine Haftung der Hochschule für durch missbräuchlichen Einsatz der Chipkarte entstandene Schäden ist ausgeschlossen.

Datenschutz

Grundsätzliche Regelungen zum Einsatz von Chipkarten, insbesondere die Rechte der Betroffenen, finden Sie im Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Nach § 5 LDSG haben Sie Anspruch auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (§ 21 LDSG), auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten nach Maßgabe der §§ 22 bis 24 LDSG, auf Auskunft aus dem Verfahrensverzeichnis (§ 11 LDSG) und auf das Vorbringen von Einwendungen eines schutzwürdigen, in der persönlichen Situation begründeten Interesses gegen die Verarbeitung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten (§ 4 Abs. 6 LDSG). Vorstehende Ansprüche werden durch Antrag geltend gemacht. Weiterhin haben Sie das Recht, den Landesdatenschutzbeauftragten anzurufen (§ 27 LDSG) und gegebenenfalls Schadenersatz nach § 25 LDSG zu verlangen. Darüber hinaus hat der Senat in seiner Sitzung vom 11.03.2008 aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GBI. S. 505) die Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zum Studienausweis als Chipkarte beschlossen.